

Gebietsverbandssatzung der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)
Gebietsverband Sonneberg

In der Fassung vom 03.02.2023

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Gebietsverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Gebietsverband „Sonneberg“. Die Kurzbezeichnung lautet AfD GV Sonneberg.

(2) Der Gebietsverband hat seinen Sitz in 96515 Sonneberg. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Landkreis Sonneberg.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Organe des Gebietsverbandes

Organe des Gebietsverbandes sind

- a) der Parteitag,
- b) der Vorstand.

§ 3 – Der Parteitag

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ des Gebietsverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Parteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Gebietsverbandes. Der Parteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Satzung. Es gelten die Geschäftsordnung für Parteitage und die Wahlordnung der Bundespartei.

(3) Der Parteitag wählt den Vorstand jeweils für zwei Jahre.

Ungeachtet dessen kann der Parteitag den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Amt entlassen. Entlassungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein. Wird der Vorstand insgesamt vorzeitig neu gewählt, beginnt eine neue zweijährige Amtszeit. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet deren Amt mit dem des übrigen Vorstands.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Vorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Parteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Parteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Parteitag kein Stimmrecht.

(8) Ein ordentlicher Parteitag findet jährlich statt. Er wird vom Vorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle

einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(9) Anträge zum Parteitag sind beim Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen und eine Woche vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) Außerordentliche Parteitage müssen durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
a) durch mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Gebietsverbandes, oder
b) durch Beschluss des Gebietsverbands-, Kreis- oder des Landesvorstands.
Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Der Parteitag wird durch einen Vertreter des Vorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Parteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Parteitag bevollmächtigte Person protokolliert. Diese Dokumentation ist dem Vorstand und dem Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 4 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Sprecher (Gebietsverbandsvorsitzenden),
- b) bis zu zwei stellvertretenden Sprechern (stellvertretenden Gebietsverbandsvorsitzenden),
- c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Der Vorstand ist beschluss- und handlungsfähig, wenn ihm mehr als die Hälfte der vom Parteitag gewählten Mitglieder angehören.

(2) Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich physisch oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen des Gebietsverbandes im Sinne der Beschlüsse des Parteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

§ 5 – Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur von einem Parteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitages beim Vorstand eingegangen ist und mindestens eine Woche vor dem Parteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Parteitag am 03.02.2023 in Kraft.